

Satzung

des Fördervereins SSG Braunschweig e. V.

vom 25.09.1997
in der Fassung vom 09.05.2007

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen "Förderverein SSG Braunschweig e. V." (abgekürzt: F.O.S.S.).
- (2) Der Förderverein ist rechtsfähig, hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen. Gerichtsstand ist Braunschweig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Amtliches Organ des Vereins sind die Germania-Mitteilungen. Sie werden den Mitgliedern 6 mal pro Jahr zugestellt.

§ 2

Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein hat den Zweck, den Schwimmsport in der Stadt Braunschweig, insbesondere die Schwimm-Startgemeinschaft Braunschweig e. V., zu fördern und zu unterstützen, vor allem durch
 - Bereitstellung von Geldmitteln für den gemeinnützigen Vereinsbetrieb der SSG Braunschweig, z. B. für den Trainingsbetrieb (Sportstätten, Trainer usw.), den Wettkampfbetrieb und die soziale Unterstützung der Aktiven,
 - Bereitstellung von Geldmitteln für die Anschaffung von Trainingsgeräten und Ausrüstungsgegenständen,
 - Bereitstellung von Geldmitteln für die Verbreitung des Schwimmsports durch Werbung und besondere Maßnahmen.
- (2) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Förderverein ist frei von parteilichen, konfessionellen und ethnischen Bindungen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die Interesse an den Zielen, der Arbeit und den Aufgaben des Vereins haben und seinen Zweck unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt oder

- Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Abmahnung durch den Vorstand gegen diese Satzung verstoßen hat, dem Zweck des Vereins entgegenwirkt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(4) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen, Veranstaltungen und Maßnahmen des Fördervereins teilzunehmen. Sie erhalten kostenfreien Zutritt zu den Veranstaltungen der SSG Braunschweig e. V.

(2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Leistungen pünktlich und vollständig zu zahlen bzw. zu erfüllen.

§ 5 Organe

Organe des Fördervereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsführung und
- die Revisoren.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie wird von den Mitgliedern gebildet und tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Ortes und der Zeit, der Tagesordnung und des Antragsschlusses einzuladen. Eine Bekanntmachung in den Germania-Mitteilungen erfüllt diesen Zweck. Sie wählt sich einen Versammlungsleiter und dessen Stellvertreter. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vereinsoffen. Über die Zulassung von Gästen - ohne Stimmrecht - entscheidet der Vorsitzende. Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand zu beschließen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung

- wählt für drei Jahre den Vorstand und zwei Revisoren,

- genehmigt die Jahresrechnung, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse und nimmt den Bericht der Revisoren entgegen,

- entscheidet über Anträge, Beiträge und besondere Leistungen.

(5) Das aktive Wahlrecht besitzen die Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Juristische Personen und Personenvereinigungen werden durch schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, soweit sie bei der Mitgliederversammlung anwesend sind oder sich vorher schriftlich zur Übernahme eines Amtes im Verein bereiterklärt haben und diese Erklärung zur Versammlung vorliegt. Sie können diese Erklärung auch mündlich vorher beim Vorsitzenden zu Protokoll geben.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

(8) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Versammlung. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung, vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es kann in der Zeit von einem Monat nach der Versammlung drei Monate lang beim Geschäftsführer eingesehen werden. Erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Auslegung kein schriftlicher Einspruch, so ist das Protokoll genehmigt. Erfolgt ein Einspruch und gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und
- bis zu fünf Beisitzern.

(2) Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(5) Der Förderverein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand ist für die Arbeit im Förderverein verantwortlich. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen.

(7) Die Aufgaben des Vorstands sind weiter in erster Linie die Erfüllung der in § 2 festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins. Der Vorstand leistet mit Unterstützung des in § 13 genannten Ausschusses eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit.

(8) Der Vorstand trägt stetig dafür Sorge, dass der Verein Mitglieder gewinnt und diese nach Möglichkeit in die Vereinsarbeit eingebunden werden.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für die Vereinsarbeit dann eine Geschäftsführung zu berufen, wenn die laufenden Arbeiten für den Verein die Möglichkeiten der Vorstandsmitglieder überfordern. Ein entsprechender Vorstandsbeschluss muss mit mindestens vier Fünfteln aller Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (2) Der Geschäftsführung können bis zu drei Mitglieder angehören. Es ist anzustreben, dass deren Arbeit im wesentlichen ehrenamtlich geleistet wird.
- (3) Die Geschäftsführung erhält ihre Aufgaben durch eine schriftliche Anweisung des Vorstands.
- (4) Beruft der Vorstand keine Geschäftsführung, so ist der stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig Geschäftsführer.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, natürlichen oder juristischen Personen durch Vertrag Aufgaben zu übertragen. Der Vertrag muss von vier Fünfteln aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Er ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats gegenzuzeichnen.
- (6) Über die Tätigkeit der Geschäftsführung berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung.

§ 9 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - Beiträgen
 - Geldspenden und Sachspenden
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen und
 - Erträgen aus Vereinsveranstaltungen.
- (2) Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 10 Verwendung der Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins dürfen nur für den im § 2 genannten Zweck und im geringen Umfang zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über die ausschließliche und unmittelbare Verwendung der Einkünfte.

§ 11 Kassengeschäfte

- (1) Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister wahrgenommen. Sie wickeln sich in einem vom Vorstand zu beschließenden Rahmen über die Verwendung und Vergabe der dem Verein zufließenden Mittel ab. Es dürfen nur Mittel verwendet werden, die dem Verein bereits zugeflossen sind.
- (2) Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen geordnet laufend zu buchen. Aus den nummerierten Belegen müssen der Zweck der Zahlung und der Zahlungsempfänger ersichtlich sein.
- (3) Die Kasse ist monatlich abzuschließen. Die Kassenbücher sind dem Vorsitzenden nach Ende jedes

Quartals zur Einsichtnahme und Abzeichnung vorzulegen.

§ 12 Revisoren

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für drei Jahre so, dass bei jeder Wahl ein Revisor ausscheidet. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

(2) Die Revisoren prüfen die Kasse nach Schluss des Geschäftsjahres rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung und zusätzlich nach eigenem Ermessen. Die Prüfung muss sich auch auf die richtige Verwendung der Mittel erstrecken. Die Revisoren zeichnen die Jahresrechnung ab und legen den schriftlichen Prüfungsbericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

(3) Der Vorstand hat bei der Vergabe der Mittel dafür Sorge zu tragen, dass die Revisoren das Recht erhalten, die richtige Verwendung der Mittel auch beim Empfänger nach eigenem Ermessen oder auf Veranlassung des Vorstands zu prüfen. Über eine solche Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen, der dem jährlichen Prüfungsbericht beizufügen ist.

§ 13 Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit Stimmenmehrheit für drei Jahre einen Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, der aus bis zu vier Mitgliedern besteht. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zusätzliches Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses ist der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Ausschuss hat vorrangig folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Bekanntmachung des Vereins in der Öffentlichkeit, der Wirtschaft, bei den Behörden und den Medien,
- Werbung für die Ziele und Veranstaltungen des Vereins, für den Schwimmsport, die SSG und ihre Stammvereine,
- Initiierung und Durchführung eigener Veranstaltungen zu diesem Zweck,
- Herausgabe von Informationen.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die zu ändernden Satzungsbestimmungen in der Tagesordnung genannt sind und der Wortlaut der Änderungen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

(2) Der Vorsitzende wird ermächtigt, vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister für erforderlich gehaltene Satzungsänderungen vorzunehmen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen, die für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Finanzielle und vermögensrechtliche Verpflichtungen sind vor der Auflösung vom Vorstand abzuwickeln.

(3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25.09.1997 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie wurde nach einem Einwand des Finanzamtes Braunschweig-Wilhelmstraße wegen Zuerkennung der Gemeinnützigkeit in § 16 (3) geändert.

Auf der Mitgliederversammlung am 15.02.2000 wurden folgende Änderungen und Ergänzungen beschlossen: Vereinsname, § 1 (1), (4), § 6 (1), § 10 (1), (2), (3), (4), (5).

Auf der Mitgliederversammlung am 14.06.2002 wurde beschlossen: § 2, § 3, § 5, § 6 werden geändert, § 7 entfällt vollständig, § 8 wird § 7 und wird geändert, § 9 wird § 8 und wird geändert, § 10 wird § 9 und wird geändert, § 11 wird § 10, § 12 wird § 11 und wird geändert, § 13 wird § 12 und wird geändert, § 14 wird § 13 und wird geändert, § 15 wird § 14 und wird geändert, § 16 wird § 15 und wird geändert, § 17 wird § 16 und wird ergänzt.

Auf der Mitgliederversammlung am 09.05.2007 wurde beschlossen: § 9 (1) und (2) werden geändert, Abs. (3) bis (5) entfallen.